



**Kleine Anfrage von Alois Gössi und Anna Lustenberger-Seitz
betreffend Personalfürsorgestiftung der vormals Spinnerei an der Lorze AG in Baar**

Antwort des Regierungsrates
vom 8. Juli 2008

Am 11. Juni 2008 reichten Alois Gössi, Baar, und Anna Lustenberger-Seitz, Baar, dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend die Personalfürsorgestiftung der vormals Spinnerei an der Lorze AG in Baar ein. Begründend führten sie folgendes aus:

"Am 9. Dezember 2002 reichten die Kantonsrätinnen Manuela Weichelt-Picard und Anna Lustenberger-Seitz eine Interpellation zur Personalfürsorgestiftung der Spinnerei an der Lorze Baar ein. Sie schrieben unter anderem in ihrer Interpellation, dass mittlerweile seit mehr als zehn Jahren (Stand 2002) rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der früheren Spinnerei an der Lorze auf Gelder aus dem Vermögen der Personalfürsorgestiftung warten. Eigentlich wären die Gelder, die grösstenteils aus der ehemaligen Betriebspensionskasse stammen, für die Entlassenen der Spinnerei an der Lorze vorgesehen gewesen, nachdem im Zeitraum vom Frühling 1991 bis Sommer 1993 bis auf wenige alle Mitarbeiter der Spinnerei an der Lorze ihre Arbeitsstelle verloren hatten. In der Zwischenzeit warten die anspruchsberechtigten Personen geduldig auf die ihnen zustehenden Gelder, während dem verschiedene Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werden.

Der Regierungsrat schrieb unter anderem in seiner Antwort: "Ganz offensichtlich wiegen im vorliegenden Fall die Interessen der aufgrund schubweisen Personalabbaus anfangs der Neunzigerjahre ausgetretenen Destinatärinnen und Destinatäre, die ihnen zustehenden Ansprüche aus der Teilliquidation der Stiftung nach rund zehn Jahren endlich zu erhalten, besonders schwer. Zudem muss aus den jüngsten unmissverständlichen Aussagen des Stiftungsrates im Zusammenhang mit der Schadenersatzforderung vom 12. April 2003 gegen den Kanton Zug geschlossen werden, dass er nach wie vor nicht willens ist, eine ordnungsgemässe Teilliquidation, wie sie seit zehn Jahren gefordert wird, durchzuführen. Im Schadenersatzbegehren bringt er nämlich unter dem Hinweis auf die gegenwärtig angespannte Lage in der beruflichen Vorsorge zum Ausdruck, er werde nur Härtefälle berücksichtigen, jedoch keine Auszahlungen nach dem Giesskannenprinzip vornehmen. Die zum Schutz der Destinatärinteressen zu treffenden aufsichtsrechtlichen Massnahmen hat allerdings einzig das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde und nicht der Regierungsrat anzuordnen. Das Amt erwägt als erste Massnahme eine letzte Fristansetzung mit Strafandrohung gemäss Art. 79 BVG wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung".

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Wie ist der Stand der damaligen pendenten Verfahren betr. die Genehmigung der Jahresrechnung 1993, die beim Bundesgericht pendent war?

Antwort: Das frühere kantonale Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht hat mit Verfügung vom 18. Mai 2000 dem Stiftungsrat bezüglich der Jahresrechnung pro 1993 verschiedene Auflagen gemacht. Diese beziehen sich insbesondere auf die sog. "Sonderkosten Suspendierung des Stiftungsrates" und die dem Stiftungsvermögen belasteten Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Ausarbeitung des "Sozialplans Lorze".

Die gegen diese aufsichtsbehördliche Verfügung erhobene Beschwerde des Stiftungsrates hat die Eidg. Beschwerdekommission BVG mit Urteil vom 18. November 2002 vollumfänglich abgewiesen. Auch dem Weiterzug ans Bundesgericht war kein Erfolg beschieden. Mit Urteil vom 26. Juni 2003 ist das Bundesgericht nämlich auf einzelne Punkte der Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Stiftungsrates nicht eingetreten und hat die Beschwerde im Übrigen abgewiesen. Demzufolge ist die obgenannte Verfügung des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht vom 18. Mai 2000 mit den Auflagen zur Jahresrechnung pro 1993 in Rechtskraft erwachsen.

Wie ist der Stand der damaligen pendenten Verfahren betr. das Schadenersatzbegehren der Spinnerei an der Lorze gegenüber dem Kanton Zug für eine Forderung von rund Fr. 1.44 Mio., die am 12. April 2003 resp. unter dem Vorbehalt einer Nachklage für den Fall einer noch höheren definitiven Schadenssumme eingegeben wurde?

Antwort: In diesem Verfahren war die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug federführend. Nachdem diese am 9. Oktober 2003 den Anspruch der Stiftung bestritten hatte, war die Stiftung an das Zuger Kantonsgericht gelangt, welches auf Grund der Unzuständigkeitseinrede des Kantons Zug mit Beschluss vom 21. Februar 2005 auf die Klage nicht eintrat. Diesen Nichteintretensentscheid bestätigte das Obergericht des Kantons Zug mit Urteil vom 7. September 2005. Die dagegen erhobene Klage wurde vom Bundesgericht abgewiesen. Das Gericht kam zum Schluss, dass die geltend gemachten Ansprüche im April 2003, als die Stiftung an die Sicherheitsdirektion gelangt war, bereits verwirkt waren.

Wie ist der Stand allfällig weiterer pendenter Verfahren zum Stand der Antwort zur Interpellation vom 27. Mai 2003?

Antwort: Nachdem die Veräusserung der stiftungseigenen Liegenschaften Ende 2002 abgeschlossen und die pekuniären Voraussetzungen für die Durchführung der anstehenden Teilliquidation erfüllt waren, forderte das frühere Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht den Stiftungsrat mit Schreiben vom 25. Juni 2003 auf, den ausstehenden Verteilungsplan samt Expertenbericht unverzüglich einzureichen. Es setzte dem Stiftungsrat hierfür eine Frist bis am 31. Juli 2003 und drohte gleichzeitig für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist eine Ordnungsbusse gemäss Art. 79 Abs. 1 BVG an.

Daraufhin reichte der Stiftungsrat mit Schreiben vom 25. Juli 2003 unter grössten Vorbehalten einen Verteilplan und einen ergänzenden Bericht des Experten für berufliche Vorsorge sowie das Beschlussprotokoll ein. Der Verteilplan beschränkte sich auf eine relativ kleine Pauschalsumme, die zur Verteilung gelangen sollte.

Am 21. August 2003 verlangte die Aufsichtsbehörde eine Verteilung der vorhandenen Stiftungsmittel im Verhältnis der in den Jahren 1990 bis 1993 entlassenen zu den damals noch in der Firma verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwar auf der Grundlage des Vermögensstandes per 31. Dezember 2002. Die Beschränkung auf eine relativ geringe pauschale Summe wurde aus Gründen der Gleichbehandlung aller Destinatärinnen und Destinatäre sowie unter Berücksichtigung der herrschenden Aufsichtspraxis und der geltenden Rechtsprechung abgelehnt. Ebenso sollte der Stiftungsrat die Vollständigkeit der Liste der berücksichtigten Destinatärinnen und Destinatäre bestätigen. Schliesslich verlangte das kantonale Amt, gestützt auf seine rechtskräftige Verfügung vom 26. Februar 1999, dass sämtliche Erlöse aus den Liegenschaftsverkäufen sowie die bestehende Kontokorrentschuld der Firma auf ein stiftungseigenes Konto überwiesen würden.

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat in seiner Funktion als Oberaufsicht mit schriftlicher Stellungnahme vom 26. Oktober 2003 bestätigt, dass das bisherige Verhalten der kantonalen Aufsichtsbehörde korrekt war und keine Abhängigkeit gegenüber der Regierung festzustellen sei, so dass für die Oberaufsicht kein Anlass für ein Einschreiten bestehe. Es erübrige sich, eine ausserordentliche Aufsichtsbehörde einzuberufen.

In der Folge verfügte das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht am 1. Dezember 2003, dass dem Gesuch des Stiftungsrates um Einsetzung einer ausserordentlichen Aufsichtsbehörde nicht Folge gegeben und das Begehren, alle Verfahren im Zusammenhang mit der Teilliquidation der Stiftung seien zu sistieren, abgewiesen wird. Der Stiftungsrat wurde erneut angewiesen, den eingereichten Verteilungsplan zu überarbeiten und die Ergänzung des Expertenberichts zu veranlassen sowie die Erlöse aus den Liegenschaftsverkäufen und die Kontokorrentschuld der Firma auf ein stiftungseigenes Konto zu überweisen. Für die Erfüllung dieser Auflagen wurde eine Frist bis am 30. Januar 2004 eingeräumt und für den Fall der Nichteinhaltung erneut eine Ordnungsbusse bis 2'000 Franken gemäss Art. 79 Abs. 1 BVG angedroht.

Die gegen die erwähnte Verfügung des kantonalen Amtes vom 1. Dezember 2003 erhobene Beschwerde des Stiftungsrates hat die Eidg. Beschwerdekommision BVG mit Urteil vom 10. November 2005 als unbegründet abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist. Das Urteil ist am 15. Dezember 2005 in Rechtskraft erwachsen.

Während des obgenannten Beschwerdeverfahrens reichte der Stiftungsrat am 30. Januar 2004 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde ein umfangreiches Parteigutachten vom 21. Januar 2004 ein und erliess gleichzeitig an die Mitglieder des Kantonsrates, den Regierungsrat, den Gemeinderat Baar sowie an die Medien eine Einladung zu einer umfassenden diesbezüglichen Orientierung. Das Gutachten gelangt zum Schluss, dass der grösste Teil der vorhandenen freien Stiftungsmittel (Prämienfonds, Fonds für Härtefälle und Fürsorgefonds) weitgehend aus freiwilligen Zuwendungen der Arbeitgeberfirma in früheren Jahren gebildet worden und unter diesem Aspekt als Arbeitgeberbeitragsreserve zu betrachten sei. Laut Gutachten seien die vorhandenen Gelder unter Berücksichtigung des Fortbestandesinteresses der Stiftung zu Gunsten der aktuellen Belegschaft der ursprünglichen Stifterfirma nicht in die Teilliquidation einzubeziehen, das heisst, es seien keine freien Stiftungsmittel vorhanden, die an die ausgetretenen Destinatärinnen und Destinatäre verteilt werden müssten.

Wie entwickelte sich das ganze Verfahren bis zum heutigen Zeitpunkt weiter, was für Urteile wurden gefällt?

Antwort: Gestützt auf das Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004, welchem der Kanton Zug mit Kantonsratsbeschluss vom 30. Juni 2005 (BGS Nr. 212.3) beigetreten ist, hat die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) per 1. Januar 2006 u.a. die Aufsicht über die Personalvorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Zug übernommen.

Auf Grund der bei der Aufsichtsübernahme der ZBSA zu Beginn des Jahres 2006 rechtskräftigen Verfügungen und Urteile erliess die ZBSA als neu zuständige Aufsichtsbehörde am 8. Mai 2006 eine Verfügung, mit welcher der Stiftungsrat angewiesen wurde, den am 29. Juli 2003 beim kantonalen Amt eingereichten Verteilungsplan zu überarbeiten und die Ergänzung des Expertenberichts zu veranlassen. Ausserdem verlangte die ZBSA, dass die Vollständigkeit der Destinatärliste geprüft und insbesondere belegt sowie das Stiftungsvermögen per 31. Dezember 2002 zu Veräusserungswerten bestimmt wird. Das zu verteilende Vermögen war im Verhältnis der von 1990 bis und mit 1993 ausgetretenen zu den damals noch verbliebenen Destinatärinnen und Destinatären der Stiftung unter angemessener Berücksichtigung des Fortbe-

standesinteresses der Stiftung festzusetzen. Der bereinigte Verteilungsplan war zusammen mit der ergänzten Expertenbestätigung innert vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung einzureichen.

Zudem wies die ZBSA den Stiftungsrat in der genannten Verfügung vom 8. Mai 2006 an, die Rückzahlung der gesamten Darlehensschuld der Firma auf ein stiftungseigenes Bank- oder Postkonto zu veranlassen und ihr den Vollzug der vollständigen Überweisung mittels Bestätigung der Kontrollstelle innert vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zu melden. Für den Fall der nicht fristgerechten und/oder nicht vollständigen Befolgung der Anweisungen wurden dem Stiftungsrat ausdrücklich weitergehende aufsichtsrechtliche Massnahmen angedroht, so insbesondere seine Abberufung und die Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung.

In der Folge wandte sich der Rechtsvertreter des Stiftungsrates im August 2006 an die ZBSA und legte unter Bezugnahme auf das Parteigutachten von Prof. Helbling dar, dass bereits mit dessen Zustellung vom 30. Januar 2004 die aufsichtsbehördlichen Auflagen betreffend Teilliquidation erfüllt worden seien. Es sei zwar unbestritten, dass infolge der Umstrukturierung der Spinnerei an der Lorze in der Zeit vom Januar 1991 bis Ende 1993 eine erhebliche Reduktion der Belegschaft erfolgt und damit die Voraussetzung für eine Teilliquidation erfüllt sei. Es seien jedoch keine freien Mittel vorhanden, die zur Verteilung gelangen müssten. Der Stiftungsrat ersuchte die ZBSA, im Sinne einer Vorprüfung sowohl zum Gutachten von Prof. Helbling als auch zum Vorschlag, die Teilliquidation zwar zu verfügen, gleichzeitig aber festzustellen, dass kein freies Vermögen zur Verteilung vorhanden sei, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 15. September 2006 nahm die ZBSA in ablehnendem Sinne zum Parteigutachten Helbling Stellung und lehnte es auch ab, auf dessen Grundlage festzustellen, dass kein Stiftungsvermögen zu verteilen sei. Vielmehr forderte sie den Stiftungsrat auf, die Auflagen der Verfügung vom 8. Mai 2006 vollumfänglich zu erfüllen.

Am 1. November 2006 verlangte der Stiftungsrat nochmals, es sei durch Verfügung festzustellen, dass die Voraussetzungen der Teilliquidation erfüllt seien, dass die Stiftung aber per 31. Dezember 1992 / 31. Dezember 2002 über keine freien Mittel verfüge, die im Rahmen der Teilliquidation an die ausgetretenen Destinatärinnen und Destinatäre weitergegeben werden müssten. Diese Verfügung sei im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren. Sollte eine Regelung im Sinne eines solchen Kompromisses nicht möglich sein, verlangte der Stiftungsrat den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung.

Schliesslich wies die ZBSA mit Verfügung vom 21. Dezember 2006 den Antrag des Stiftungsrates ab und erliess die ausdrückliche Anweisung, die in den letzten Jahresrechnungen, gestützt auf das Parteigutachten Helbling, vorgenommenen Umbuchungen der Mittel des Fonds für Härtefälle und des Fürsorgefonds in die Arbeitgeberbeitragsreserve rückgängig zu machen und alle bisher rechtskräftig verfügten Auflagen und Anweisungen innert vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zu erfüllen. Für den Fall der nicht fristgerechten und/oder nicht vollständigen Erfüllung drohte die ZBSA dem Stiftungsrat erneut weitergehende aufsichtsrechtliche Massnahmen an, insbesondere seine Abberufung und die Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung.

Der Stiftungsrat erhob am 31. Januar 2007 gegen die vorgenannte Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Dieses Verfahren ist im heutigen Zeitpunkt noch hängig, nachdem der Schriftenwechsel nach verschiedenen Fristerstreckungsgesuchen der Beschwerdeführerin nicht abgeschlossen ist.

Falls das Verfahren immer noch pendent ist, was sind die nächsten Schritte, die anstehen?

Antwort: Wie bereits erwähnt, ist der Schriftenwechsel im Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht noch nicht abgeschlossen. Nach dessen Abschluss muss zunächst das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bzw. dessen Rechtskraft abgewartet werden.

Kann eine Aussage zu einem möglichen Zeitrahmen für diese anstehenden Verfahren gemacht werden?

Antwort: Gegenwärtig ist das oben erwähnte Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht hängig. Da die ZBSA keinen Einfluss auf den Verfahrensverlauf nehmen kann, ist es nicht möglich, einen Zeitrahmen zu nennen.

Ist damit zu rechnen, dass die Begünstigten das Ende des Gerichtsverfahrens noch erleben werden?

Antwort: Aus den vorgenannten Gründen und angesichts der bisherigen Erfahrungen bei diesem Teilliquidationsverfahren ist die Beantwortung dieser Frage aus heutiger Sicht nicht möglich.

Erhalten bei Todesfällen von Begünstigten die restlichen Begünstigten eine höhere Auszahlung oder verfällt diese zu Gunsten der Personalfürsorgestiftung der Spinnerei an der Lorze?

Antwort: Grundsätzlich hat die Destinatärin oder der Destinatär beim Vorliegen einer allfälligen Teilliquidation einen gesetzlichen Anspruch auf die freien Mittel der Vorsorgeeinrichtung. Es liegt im pflichtgemässen Ermessen und in der Verantwortung des Stiftungsrates als oberstem Organ der Stiftung, über die Auszahlung von Betreffnissen aus der Verteilung des freien Stiftungsvermögens zu entscheiden, wenn der oder die Begünstigte während des Verfahrens verstorben ist. In der Regel werden diese Betreffnisse oder zumindest Teile davon an die vorsorgeberechtigten Hinterlassenen ausgerichtet, sofern die objektiven Kriterien erfüllt sind und die Anteile aufgrund eines vom Stiftungsrat beschlossenen Verteilungsplans bzw. Verteilschlüssels feststehen. Sind keine vorsorgeberechtigten Angehörigen vorhanden, fällt der Anteil in das zu verteilende Vermögen zurück, so dass er den übrigen Begünstigten zugute kommt.

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2008